

**Geschäftsordnung  
des Stadtrates St. Vith**

**Verabschiedet in der Sitzung  
des Stadtrates  
vom 2. Dezember 2024**

# Inhaltsverzeichnis

TITEL I - ARBEITSWEISE DES STADTRATES.....	4
Kapitel 1 - Rangordnungstabelle .....	4
<i>Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle .....</i>	<i>4</i>
Kapitel 2 - Sitzungen des Stadtrates und des Kollegiums .....	5
<i>Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Stadtrates (Artikel 20 Absatz 1 des Gemeindedekrets) und des Kollegiums (Artikel 57 des Gemeindedekrets)..</i>	<i>5</i>
<i>Abschnitt 2 - Befugnis, den Stadtrat einzuberufen (Artikel 21 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>5</i>
<i>Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates zu entscheiden.....</i>	<i>6</i>
<i>Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Stadtratssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit) (Artikel 27 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>7</i>
<i>Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Stadtratsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet (Artikel 21 § 2 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>8</i>
<i>Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Stadtratsmitglieder (Artikel 21 §3 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>9</i>
<i>Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner (Artikel 22 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>9</i>
<i>Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Stadtratssitzungen zu führen (Artikel 23 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>10</i>
<i>Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Stadtrates zu eröffnen und zu schließen (Artikel 24 §1).....</i>	<i>10</i>
<i>Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Stadtrates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist (Artikel 25 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>10</i>
<i>Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Stadtratssitzungen (Artikel 24 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>11</i>
<i>Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen (Artikel 29 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>12</i>
<i>Abschnitt 13 - Anzahl Stadtratsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird (Artikel 30 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>12</i>
<i>Abschnitt 14 - Abstimmungsmodalitäten (Artikel 31 des Gemeindedekrets) .....</i>	<i>13</i>
<i>Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Stadtratssitzungen und des Kollegiums (Artikel 71 des Gemeindedekrets).....</i>	<i>14</i>
<i>Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzungen .....</i>	<i>15</i>
Kapitel 3 - Ausschüsse (Artikel 37 des Gemeindedekrets).....	16
Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Stadtrates und des Sozialhilferates.....	17

Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Stadtratsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt (Artikel 40 des Gemeindedekrets).....	18
Kapitel 6 - Interpellationen (Artikel 33 des Gemeindedekrets).....	19
Kapitel 7 - Rechte der Stadtratsmitglieder (Artikel 19 des Gemeindedekrets).....	20
<i>Abschnitt 1 - Recht der Stadtratsmitglieder, dem Kollegium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen</i> .....	20
<i>Abschnitt 2 - Recht der Stadtratsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten (Artikel 19 des Gemeindedekrets)</i> .....	21
<i>Abschnitt 3 - Recht der Stadtratsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen</i> .....	21
<i>Abschnitt 4 – Anwesenheitsgelder (Artikel 16 des Gemeindedekrets)</i> .....	21
<i>Abschnitt 5 – Rechte der Fraktionen</i> .....	22
<i>Abschnitt 6 – Personenbezogener Datenschutz – EU-Richtlinie 2016/679 vom 27.04.2016</i> .....	22
TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER .....	23
Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung .....	23
Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Stadtratsmitglieder .....	24
TITEL III - VIRTUELLE UND HYBRIDE SITZUNGSFORMEN DES KOLLEGIUMS UND DES STADTRATES .....	25
Kapitel 1 Sitzungen des Kollegiums .....	25
Kapitel 2: Sitzungen des Stadtrates .....	25

# **TITEL I - ARBEITSWEISE DES STADTRATES**

---

## **Kapitel 1 - Rangordnungstabelle**

### **Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle**

#### **Artikel 1**

Sofort nach der Einsetzung des Stadtrates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Stadtratsmitglieder erstellt.

#### **Artikel 2**

Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Stadtrates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

#### **Artikel 3**

Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

#### **Artikel 4**

Die Rangordnung der Stadtratsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

## **Kapitel 2 - Sitzungen des Stadtrates und des Kollegiums**

### **Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Stadtrates (Artikel 20 Absatz 1 des Gemeindedekrets) und des Kollegiums (Artikel 57 des Gemeindedekrets)**

#### **Artikel 5**

- a) Der Stadtrat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.
- b) Das Kollegium versammelt sich jeweils dienstags.

### **Abschnitt 2 - Befugnis, den Stadtrat einzuberufen (Artikel 21 des Gemeindedekrets)**

#### **Artikel 6**

Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Kollegium befugt, den Stadtrat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

#### **Artikel 7**

In einer Sitzung kann der Stadtrat einstimmig beschließen, an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

#### **Artikel 8**

Gemäß Artikel 21 § 1 des Gemeindedekrets hat das Kollegium auf Antrag eines Drittels der amtierenden Stadtratsmitglieder den Stadtrat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

### **Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates zu entscheiden**

#### **Artikel 9**

Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Kollegium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates zu entscheiden.

#### **Artikel 10**

Jedem Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung und dem Protokoll der vorherigen Sitzung werden ein zusammenfassendes Erläuterungsschreiben und ein Beschlussentwurf beigelegt. Auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes beim Generaldirektor, werden diesem diese Unterlagen auf elektronischem Weg übermittelt (Artikel 21 §2 Absatz 2 und 3 des Gemeindedekrets).

Die Anlagen zu den Punkten der öffentlichen Sitzung (z.B.: Vertragsentwürfe, Lastenhefte, Pläne soweit digital verfügbar) werden auf der geschützten Internetplattform der Gemeinde, jeweils zusammen mit dem Protokollentwurf der vorhergehenden Sitzung beigelegt, ebenso die Musterbeschlüsse der geschlossenen Sitzung (personenbezogener Datenschutz – Ref. EU-Verordnung 2016:679 vom 27.04.2016).

Insoweit technisch möglich, wird jeweils ein Exemplar dieser Dokumente jeder Fraktion in Papierform zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 11**

Wenn das Kollegium den Stadtrat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

#### **Artikel 12**

Jedes Stadtratsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

- a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Punkt dem Bürgermeister oder dem Generaldirektor wenigstens fünf volle Tage vor der Stadtratssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per E-Mail muss bis 12:00 Uhr vorliegen beziehungsweise eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag vorausgeht.
- b) dem Punkt ein Erläuterungsschreiben seitens des Mitgliedes des Stadtrates oder jegliches Dokument beigelegt werden muss, das dem Stadtrat darüber Aufschluss geben kann.
- c) dem Punkt gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung ein Beschlussentwurf beigelegt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt.
- d) es einem Mitglied des Kollegiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder der Generaldirektor den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Stadtratssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Generaldirektor beziehungsweise das Gemeindesekretariat leitet diese(n) zusätzlichen Punkt(e) der Tagesordnung der Stadtratssitzung sofort per E-Mail an die Stadtratsmitglieder weiter.

**Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Stadtratssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit) (Artikel 27 des Gemeindedekrets)**

**Artikel 13**

Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Stadtrates öffentlich.

**Artikel 14**

Außer wenn der Stadtrat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist, beziehungsweise der Punkt in der anschließenden geschlossenen Sitzung weiter behandelt wird.

Ist die Anzahl der anwesenden Stadtratsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

**Artikel 15**

Die Sitzung des Stadtrates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen jeglicher Art behandelt werden.

Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in geschlossener Sitzung behandelt wird.

**Artikel 16**

Ist die Sitzung des Stadtrates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Generaldirektor,
- die Direktoren und die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personalmitglieder,
- externe Fachleute (Studien- oder Architekturbüros, beziehungsweise deren Mitarbeiter).

## **Artikel 17**

Außer in Disziplinarsachen darf die geschlossene Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

### **Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Stadtratsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet (Artikel 21 § 2 des Gemeindedekrets)**

## **Artikel 18**

Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Stadtratsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an den Wohnsitz und wird zeitgleich auf elektronischem Weg zugestellt; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Stadtrates handelt.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden beziehungsweise zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Stadtratsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. Im Fall von höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Problemen bei der Postzustellung gilt das Datum der Zustellung per E-Mail (z.B. Poststreik o.ä.).

## **Artikel 19**

Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Postzustellung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder geschickt.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Gemeindesekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die Änderung der E-Mail-Adresse.



## **Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Stadtratsmitglieder (Artikel 21 §3 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 20**

Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Stadtratssitzungen alle sich darauf beziehenden Schriftstücke vor Ort zur Einsicht bereitgehalten.

Die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder stehen den Ratsmitgliedern nach Absprache an mindestens zwei Terminen vor der Sitzung für technische Erklärungen zur Verfügung. Einer dieser Termine liegt innerhalb der gewöhnlichen Bürozeiten und einer außerhalb.

### **Artikel 21**

(Artikel 28 §1 des Gemeindedekrets) Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Stadtrat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Kollegium jedem Stadtratsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung auf dem Postweg zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Stadtratsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind. Diese Dokumente werden den Stadtratsmitgliedern auch in digitaler Form auf der geschützten Internetplattform der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

## **Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner (Artikel 22 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 22**

Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden der Öffentlichkeit innerhalb der für die Einberufung des Rates vorgesehenen Fristen durch Bekanntmachung am Rathaus und auf der Website der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Die lokale Presse wird unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

## **Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Stadtratssitzungen zu führen (Artikel 23 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 23**

Der Bürgermeister oder sein Vertreter führen den Vorsitz des Rates.

Vor der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens (Artikel 41 des Gemeindedekrets) wird der Vorsitz des Rates von dem Ratsmitglied übernommen, das am Ende der vorherigen Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters oder mangels dessen das Amt des Schöffen mit dem höchsten Rang oder mangels dessen das Amt eines Ratsmitglieds nach Reihenfolge des Amtsalters im Stadtrat ausgeübt hat.

In Ermangelung dessen übernimmt der Kandidat, der bei den letzten Wahlen die meisten Vorzugsstimmen in der Liste mit der höchsten Wahlziffer erhalten hat, den Vorsitz.

## **Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Stadtrates zu eröffnen und zu schließen (Artikel 24 §1)**

### **Artikel 24**

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Die Befugnis, die Sitzungen des Stadtrates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

### **Artikel 25**

Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Stadtrates zur festgelegten Uhrzeit eröffnen.

### **Artikel 26**

Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Stadtrates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

## **Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Stadtrates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist (Artikel 25 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 27**

Der Rat ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Stadtratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb;
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Ist die Versammlung jedoch zweimal einberufen worden, ohne die beschlussfähige Mitgliederzahl erreicht zu haben, darf sie nach einer erneuten und letzten Einberufung

ungeachtet der anwesenden Ratsmitglieder über alle Punkte beschließen, die zum dritten Mal auf der Tagesordnung stehen.

## **Artikel 28**

Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Stadtratssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Stadtratssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

## **Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Stadtratssitzungen (Artikel 24 des Gemeindedekrets)**

## **Artikel 29**

Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Stadtratssitzungen betraut.

## **Artikel 30**

Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Meinung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen.

Außerdem kann er zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn unbeschadet anderer Verfolgungen zu einer Geldstrafe in Höhe von 1 bis 25 Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann.

## **Artikel 31**

Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Stadtratsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
  - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
  - weiterredet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
  - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Stadtrates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

## **Artikel 32**

Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Stadtratsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Stadtrat beschließt es anders.

Ein Stadtratsmitglied darf sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

### **Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen (Artikel 29 des Gemeindedekrets)**

#### **Artikel 33**

Der Rat kann nur über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten beraten, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diese als dringlich anerkannt haben.

### **Abschnitt 13 - Anzahl Stadtratsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird (Artikel 30 des Gemeindedekrets)**

#### **Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und in Vorschlagbringungen von Kandidaten**

#### **Artikel 34**

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Stadtratsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

## Unterabschnitt 2 - Interessenskonflikte (Artikel 26 des Gemeindedekrets)

### **Artikel 35**

**§1** – Es ist den Mitgliedern des Rates und des Kollegiums untersagt:

1. bei der Beratung über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie persönlich oder als Beauftragte ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich, ein persönliches oder direktes Interesse haben;
2. der Prüfung der Rechnungslegungen öffentlicher, der Gemeinde untergeordneter Verwaltungen, deren Mitglieder sie sind, beizuwohnen.

In Bezug auf Vorschläge von Kandidaten, Ernennungen in Ämter und disziplinarrechtliche Verfolgungen erstreckt sich das in Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Verbot nur auf Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad einschließlich.

Jedes Rats- und Kollegiumsmitglied, das von einem dieser Verbote betroffen ist, zieht sich spontan von der Beratung zurück.

**§2** – Es ist jedem Rats- und Kollegiumsmitglied sowie den Direktoren untersagt:

1. sich direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für die Gemeinde zu beteiligen;
2. als Anwalt, Notar oder Sachverwalter in Prozessen gegen die Gemeinde aufzutreten;
3. in Disziplinarsachen als Beistand eines Personalmitglieds aufzutreten;
4. als Beauftragter einer Gewerkschaftsorganisation in einem Verhandlungs- oder Konzertierungsausschuss der Gemeinde aufzutreten.

Rats- und Kollegiumsmitglieder dürfen nur unentgeltlich Streitsachen zugunsten der Gemeinde vor Gericht vertreten, sie darin beraten oder zu ihren Gunsten darin eingreifen.

## Abschnitt 14 - Abstimmungsmodalitäten (Artikel 31 des Gemeindedekrets)

### **Artikel 36**

Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich. Die Ratsmitglieder stimmen mündlich ab oder durch ein deutliches Handzeichen.

Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

### **Artikel 37**

Über in Vorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Stadtratsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Ja-Feld bei mehreren Kandidaten oder ein Ja-Feld und ein Nein-Feld anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel wird vermerkt, wie abgestimmt werden kann (1 oder mehrere Kandidaten auf ein und demselben Zettel ankreuzen dürfen oder nicht);

- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Stadtratsmitglied kein Feld angekreuzt hat.
- c) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Stadtratsmitgliedern zusammen,
- d) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Stadtratsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- e) ist es jedem Stadtratsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

### **Artikel 38**

Wird bei Ernennungen oder in Vorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die in Vorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

### **Artikel 39**

Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

### **Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Stadtratssitzungen und des Kollegiums (Artikel 71 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 40**

Der Generaldirektor fasst die Protokolle der Sitzungen des Stadtrates und des Kollegiums ab und sorgt für deren Übertragung.

Das Protokoll gibt in chronologischer Reihenfolge alle gefassten Beschlüsse wieder. Des Weiteren werden die Punkte aufgeführt, für die der Rat keinen Beschluss gefasst hat.

Im Protokoll wird zusätzlich zu den Beschlüssen Folgendes aufgenommen:

- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung.
- die Interpellationen der Bürger (gemäß Artikel 33 des Gemeindedekrets) und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge.
- die Fragen der von den Stadtratsmitgliedern an die Mitglieder des Kollegiums gestellten Fragen gemäß ihrer Reihenfolge.

## **Artikel 41**

Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Stadtrat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

## **Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzungen**

### **Artikel 42**

Bei der Eröffnung der Stadtratssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Stadtrates wird den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag und in den in Artikel 21 §2 des Gemeindedekrets erwähnten dringenden Fällen zusammen mit der Tagesordnung in einem passwortgeschützten internen Bereich der Internetseite zur Verfügung gestellt.

### **Artikel 43**

Auf der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates wird die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung als erster Punkt eingetragen.

Jedes Stadratsmitglied hat das Recht, bei diesem Punkt der Sitzung Bemerkungen, die dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden (wenn es sich um eine Neuformulierung eines Satzes oder Teilsatzes handelt), über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der Generaldirektor beauftragt, bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Stadtrates entsprechenden, Text vorzulegen.

Erfolgen zu diesem Punkt keine Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Das genehmigte Protokoll der öffentlichen Sitzung wird auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## **Kapitel 3 - Ausschüsse (Artikel 37 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 44**

Es werden 5 Ausschüsse gebildet; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 bis 7 Stadtratsmitgliedern zusammen, berät über Themen seines Zuständigkeitsbereichs und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Stadtratssitzungen beauftragt; die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

- Ausschuss I:           Öffentliche Sicherheit, Verwaltung, Öffentliche Arbeiten,  
                          Versorgungsgesellschaften, Gesundheit, Mobilität und Verkehr;
- Ausschuss II:           Bürgerbeteiligung, Raumordnung und Städtebau, Tourismus, Wirtschaft,  
                          Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Liegenschaften, Ländliche Entwicklung;
- Ausschuss III:          Finanzen, Kulte, Sport, Umwelt;
- Ausschuss IV:          Schulwesen, Jugend und Familie, Kultur, Ehrenamt, Kommunikation,  
                          Tierwohl,
- Ausschuss V:           Energie, Stadtwerke, Soziales, Senioren, Wohnungswesen;

Nur die effektiven Mitglieder sind stimmberechtigt und nur die effektiven Mitglieder beziehen ein Anwesenheitsgeld.

Jedes effektive Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied der gleichen Fraktion ersetzen lassen, dieses hat dann Stimmrecht und Anrecht auf das Sitzungsgeld.

### **Artikel 45**

Der Vorsitz der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse wird jeweils von einem Mitglied des Kollegiums geführt; die anderen Mitglieder dieser Ausschüsse werden von ihrer jeweiligen Fraktion bezeichnet, wobei:

- a) die Mitgliedsmandate für jeden Ausschuss proportional unter die Fraktionen verteilt werden, aus denen sich der Stadtrat zusammensetzt,
- b) in besonderen Fällen (vereinigte Ausschüsse) wird das Sekretariat vom Generaldirektor oder von dem von ihm bestimmten Gemeindebeamten wahrgenommen.

### **Artikel 46**

Die Mitglieder der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal auf dem normalen Postweg von der Verwaltung (zuständiger Dienstleiter) im Auftrag ihres Vorsitzenden zu einer Ausschusssitzung einberufen, wenn dieser oder das Kollegium dies für notwendig erachten.

Die Einladung und eventuelle Anlagen werden allen Ratsmitgliedern zur Information auf elektronischem Weg (Stadtrat@st.vith.be) zugestellt.



#### **Artikel 47**

Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Stadtrates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

#### **Artikel 48**

Die in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 49**

Die Versammlungen der in Artikel 44 erwähnten Ausschüsse sind nicht öffentlich. Anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder, bei Verhinderung deren namentlich bezeichnete Vertreter;
- gegebenenfalls andere Ratsmitglieder;
- gegebenenfalls der Generaldirektor;
- gegebenenfalls die Direktoren oder die von ihnen bezeichneten Personalmitglieder;
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen;
- gegebenenfalls vom Vorsitzenden eingeladene Dritte.

### **Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Stadtrates und des Sozialhilferates**

#### **Artikel 50**

Die Konzertierungsversammlung zwischen Kollegium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfezentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung einer gemeinsamen Sitzung.

## **Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Stadtratsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt (Artikel 40 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 51**

Das beziehungsweise die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) bildet beziehungsweise bilden eine Fraktion, deren Bezeichnung die der besagten Liste ist.

### **Artikel 52**

Das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt oder aus dieser ausgeschlossen wird, verliert von Rechts wegen seine gesamten gemäß Artikel L5111-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung abgeleiteten Mandate.

### **Artikel 53**

Die vom betroffenen Ratsmitglied unterzeichnete Austrittserklärung beziehungsweise die von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnete Ausschlussklärung wird dem Kollegium übermittelt und dem Rat auf seiner erstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der Rücktritt beziehungsweise der Ausschluss werden an diesem Datum wirksam. Ein Auszug des Protokolls wird den Einrichtungen übermittelt, in denen das Mitglied bis dahin aufgrund seiner Eigenschaft als Ratsmitglied tagte.

### **Artikel 54**

Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" alle vom Stadtrat in den Interkommunalen, VoGs, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen/Bezeichnungen und in Vorschlagbringungen von Stadtratsmitgliedern. Hierbei handelt es sich unter anderem um alle Mandate in Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

### **Artikel 55**

"Austritt aus einer politischen Fraktion" heißt, dass das betreffende Stadtratsmitglied seinen Beschluss, aus seiner politischen Fraktion auszutreten, dem Stadtrat schriftlich notifiziert hat.

## **Kapitel 6 - Interpellationen (Artikel 33 des Gemeindedekrets)**

### **Artikel 56**

**§1** – Die Einwohner der Gemeinde können die Mitglieder des Kollegiums während der öffentlichen Sitzung des Rates direkt interpellieren.

Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

**§2** – Der vollständige Text der vorgeschlagenen Interpellation wird dem Kollegium acht volle Arbeitstage vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich übermittelt.

Um zulässig zu sein, muss eine Interpellation:

1. von einer einzigen Person eingereicht werden;
2. als Frage formuliert sein, deren Vorstellung nicht mehr als zehn Minuten Redezeit erfordert;
3. sich auf einen Sachverhalt beziehen, der unter die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fällt oder zu dem diese ein Gutachten abgeben, insofern das Gemeindegebiet betroffen ist;
4. von allgemeinem Interesse sein.

Eine Interpellation darf nicht:

1. gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
2. eine Personenangelegenheit betreffen;
3. eine Bitte um Auskünfte statistischer Art oder Informationsmaterial darstellen;
4. die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Das Kollegium entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellation. Der Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit wird im Rahmen der erstfolgenden Ratssitzung begründet.

**§3** – Nach Aufforderung des Vorsitzenden stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung einer Redezeit von höchstens zehn Minuten.

Das Kollegium antwortet auf die Interpellationen.

Der Interpellierende verfügt über zwei Minuten, um auf die Antwort zu erwidern, bevor dieser Punkt der Tagesordnung vollständig abgeschlossen wird.

Die Interpellationen werden in das Protokoll der Ratssitzung übertragen und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

**§4** – Der Rat kann einen Ausschuss für Interpellationen gemäß Artikel 37 des Gemeindedekrets einrichten.

## **Kapitel 7 - Rechte der Stadtratsmitglieder (Artikel 19 des Gemeindedekrets)**

### **Abschnitt 1 - Recht der Stadtratsmitglieder, dem Kollegium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen**

#### **Artikel 57**

Die Ratsmitglieder haben das Recht, die Mitglieder des Kollegiums mündlich über aktuelle Angelegenheiten zu befragen. Schriftliche Fragen dürfen sich auf Beschlüsse des Kollegiums oder des Stadtrates beziehen und auch auf Gutachten insofern diese sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

#### **Artikel 58**

Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, schriftlich beantwortet.

#### **Artikel 59**

In jeder Stadtratssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Kollegium mündlich ihre aktuellen Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Formulierung der Frage hat präzise und verständlich zu erfolgen, so dass auch eine klare Antwort erteilt werden kann.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Stadtratssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Wenn eine Frage mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Stadtratssitzung schriftlich beim Bürgermeister oder beim Generaldirektor eingereicht worden ist, muss die Antwort innerhalb der Stadtratssitzung erfolgen.

Jedes Ratsmitglied darf Fragen stellen, wobei maximal zwei Fragen pro Fraktion zulässig sind.

**Abschnitt 2 - Recht der Stadtratsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten (Artikel 19 des Gemeindedekrets)**

**Artikel 60**

Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Stadtratsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Ratsmitglieder können eine Kopie dieser Urkunden und Schriftstücke erhalten.

Die gegebenenfalls verlangte Gebühr für die Kopie darf den Selbstkostenpreis nicht überschreiten.

Die Protokolle der Sitzungen des Kollegiums werden den Ratsmitgliedern zeitnah über eine geschützte Internet-Plattform zur Verfügung gestellt.

**Abschnitt 3 - Recht der Stadtratsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen.**

**Artikel 61**

Die Stadtratsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste nach vorheriger Absprache mit dem Generaldirektor in Begleitung eines Mitglieds des Kollegiums zu besuchen.

**Artikel 62**

Die Besichtigung findet unter der Leitung von mindestens einem Vertreter des Kollegiums statt.

**Abschnitt 4 – Anwesenheitsgelder (Artikel 16 des Gemeindedekrets)**

**Artikel 63**

Die Stadtratsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums, gemäß Artikel 52 §3 des Gemeindedekrets - erhalten für jede der Stadtratssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie als effektives Mitglied oder als Vertreter des effektiven Mitglieds teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

**Artikel 64**

Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt: 100,00 € (nicht indexiert).

Wenn zwei Ausschüsse beziehungsweise Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt halbjährlich.

## **Abschnitt 5 – Rechte der Fraktionen**

### **Artikel 65**

Jeder Fraktion wird das Recht eingeräumt, an einem vorher festgelegten Tag/Abend vor jeder Stadtratssitzung zwei Arbeitssitzungen in einem Versammlungsraum des Rathauses abzuhalten. Der Versammlungsraum wird angemessen ausgestattet.

## **Abschnitt 6 – Personenbezogener Datenschutz – EU-Richtlinie 2016/679 vom 27.04.2016.**

### **Artikel 66**

Alle Ratsmitglieder sind zur Geheimhaltung der Unterlagen, beziehungsweise Auskünfte aus Dokumenten der geschlossenen Sitzung und der Sitzungen des Kollegiums verpflichtet, insbesondere, was personenbezogene Angelegenheiten anbetrifft. Diese sind streng vertraulich und sind nicht für Dritte bestimmt. Die Ratsmitglieder gewährleisten eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Dokumente.

## **TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER**

---

### **Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung**

#### **Artikel 67**

Unbeschadet der Artikel 97 und 98 des Gemeindedekrets und der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Stadtrat, das Kollegium, der Bürgermeister und der Generaldirektor gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates, des Kollegiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

## Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Stadtratsmitglieder

### Artikel 68

Gemäß Artikel 18 des Gemeindedekrets verpflichten sich die Stadtratsmitglieder:

1. Ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u.a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d.h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten. Tätigkeitsberichte der Institutionen werden auf elektronischem Weg an alle Ratsmitglieder weitergeleitet.
6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten/vierten Grad berührt),
9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der reellen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propagandaa- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.



## **TITEL III - VIRTUELLE UND HYBRIDE SITZUNGSFORMEN DES KOLLEGIUMS UND DES STADTRATES**

---

### **Kapitel 1 Sitzungen des Kollegiums**

#### **Artikel 69**

Unter außergewöhnlichen Umständen oder in höchstens 20 % der Sitzungen beziehungsweise der Versammlungen jährlich können die Sitzungen in virtueller Form (alle Mitglieder tagen per Videokonferenz) oder hybrider Form (Mitglieder tagen teils in Präsenzform und teils per Videokonferenz) stattfinden.

Unter außergewöhnlichen Umständen sind Situationen zu verstehen, in denen sich Sitzungen in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder gegebenenfalls für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen unmöglich oder gefährlich erweisen.

### **Kapitel 2: Sitzungen des Stadtrates**

#### **Artikel 70**

Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenzform statt. Unter außergewöhnlichen Umständen können die Sitzungen in virtueller Form (alle Mitglieder tagen per Videokonferenz) oder hybrider Form (Mitglieder tagen teils in Präsenzform und teils per Videokonferenz) stattfinden.

Wird in diesen Fall der Öffentlichkeit der Zugang zum Sitzungsort verweigert, ist eine zeitgleiche audiovisuelle Übertragung auf der Website der Gemeinde zu gewährleisten.

Unter außergewöhnlichen Umständen sind Situationen zu verstehen, in denen sich Sitzungen in Präsenzform für ein oder mehrere Mitglieder oder gegebenenfalls für die Öffentlichkeit aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen unmöglich oder gefährlich erweisen.